

Kontakt

Landesfachverband Schreinerhandwerk
Baden-Württemberg
Danneckerstr. 35
70182 Stuttgart

Dr. Klaus Heß
Geschäftsführer
Tel. (07 11) 1 64 41 0
hess@schreiner-bw.de

Martin Braun
Betriebswirtschaftlicher Berater
Tel. (07 11) 1 64 41 24
braun@schreiner-bw.de



Mitgliedschaft schützt vor
**Soka Bau und
Winterbaumlage**

Bares Geld sparen!

Tarifpartnerschaft mit der IG Metall

Die Tarifpartnerschaft mit der IG Metall sichert durch die Geltung des Manteltarifvertrages die Mitgliedsbetriebe auch weiterhin vor Einbeziehung in die SOKA Bau und die Winterbauumlage. Dies ist eine äußerst wichtige Wirkung unserer Tarifpartnerschaft und für viele Mitgliedsbetriebe von weitreichender materieller Bedeutung. Sind sie doch damit ausgenommen vom Umlageverfahren zur Soka Bau, das rund 20 % der jährlichen Bruttolohnsumme ausmacht und bis zu 4 Jahre rückwirkend erhoben werden kann.

Keine Zahlung an SOKA Bau

Auch zukünftig fallen Schreinerbetriebe „**A-Betriebe**“ (eingetragen als Schreiner in die Handwerksrolle) nicht unter den allgemeinverbindlichen Tarifvertrag des Baugewerbes, wenn sie

- Mitglied einer Innung unseres Landesfachverbandes sind,
- überwiegend Tätigkeiten ausüben, die dem fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages zuzuordnen sind.

Montagebetriebe „**B-Betriebe**“ (eingetragen als „Einbaugenormter Baufertigteile“ in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe) fallen ebenfalls unter den Schuttschirm der Vereinbarung, wenn ihre Tätigkeiten zusätzlich

- zu mindestens 20 % der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von Schreinergehilfen ausgeführt werden. Ist der Betriebsinhaber selbst Schreinergehilfe und arbeitet arbeitszeitlich überwiegend wie ein gewerblicher Arbeitnehmer, so ist dessen Arbeitszeitanteil mit der Berechnung nach Satz eins zu berücksichtigen.
- oder von einer im Berufsfeld Schreiner besonders qualifizierten Person (z. B. Meister) geleitet bzw. überwacht werden.

Holztreppebauer

sind ebenfalls geschützt, sofern sie von einer im Berufsfeld Schreiner besonders qualifizierten Person geleitet werden oder die betriebliche gewerbliche Gesamtarbeitszeit zu mindestens 50 % von einschlägig im Berufsfeld Schreiner fachlich qualifizierten Arbeitnehmern ausgeführt wird.

Keine Winterbauumlage

Gemäß der Geschäftsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit gelten diese Grundsätze nun auch für die Feststellung der Zahlungspflicht für die Winterbeschäftigungsumlage (2 % der Bruttolohnsumme). Das heißt, dass alle Mitgliedsbetriebe geschützt sind, insofern sie überwiegend Arbeiten aus dem fachlichen Geltungsbereich unseres Tarifvertrages ausführen.

Exklusiver Schutz für Mitglieder

Diese Schutzregelung gilt nur für Innungsbetriebe, die über die Mitgliedschaft ihrer Schreiner-Innung zum Landesfachverband diesem indirekt angeschlossen sind.

Kein Schutz besteht für Nicht-Mitglieder und ebenso wenig für Mitglieder der Schreiner-Innungen Baden-Baden, Bühl, Emmendingen, Hochschwarzwald-Titisee-Neustadt, Lörrach, Müllheim, da diese Innungen nicht dem Landesfachverband angehören. Geschützt sind Betriebe aus diesen Innungen nur dann, wenn sie Einzelmitglieder des Landesfachverbandes sind.

Die Schutzregelung gilt nicht rückwirkend, sondern ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft.

Persönliche Beratung und Hilfestellung

Sollten Sie Post von der SoKa Bau bzw. von der Agentur für Arbeit bzgl. der Winterbauumlage erhalten haben, melden Sie sich bitte direkt bei uns.

Informationen zu dieser Regelung sowie zur Innungsmemberschaft erhalten interessierte Betriebe beim Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg.